

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2025

Nr. 534

ausgegeben am 17. November 2025

Notenaustausch

**zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und
der Europäischen Union betreffend die
Übernahme des Delegierten Beschlusses der
Kommission vom 15. Oktober 2025 zur
Änderung des Delegierten Beschlusses der
Kommission vom 27. März 2023 zur
Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/1240
des Europäischen Parlaments und des Rates
hinsichtlich der Festlegung der Bedingungen
für die Übereinstimmung der Daten in einem
Dossier, einer Ausschreibung oder einem
Datensatz der anderen abgefragten EU-
Informationssysteme mit einem ETIAS-
Antragsdatensatz (Weiterentwicklung des
Schengen-Besitzstands)**

Abgeschlossen durch Notenaustausch vom 14. November 2025

Inkrafttreten: 14. November 2025

Mission des Fürstentums Liechtenstein
bei der Europäischen Union

Brüssel, 14. November 2025

Europäische Kommission
Generalsekretariat, SG.B.2
200, Rue de la Loi
1049 Brüssel
Belgien

Die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union entbietet dem Generalsekretariat der Europäischen Kommission ihre Empfehlung und beehrt sich, Bezug zu nehmen auf die Notifikation der Kommission vom 16. Oktober 2025, welche in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 2 der Vereinbarung vom 22. September 2011 zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung dieser Staaten an der Arbeit der Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands unterstützt, erstellt wurde, und in der der folgende Delegierte Beschluss der Kommission notifiziert wurde:

- Delegierter Beschluss der Kommission vom 15.10.2025 zur Änderung des Delegierten Beschlusses C(2023) 950 final der Kommission vom 27.3.2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Festlegung der Bedingungen für die Übereinstimmung der Daten in einem Dossier, einer Ausschreibung oder einem Datensatz der anderen abgefragten EU-Informationssysteme mit einem ETIAS-Antragsdatensatz (C(2025)06856)

Gemäss Art. 5 Abs. 3 der oben genannten Vereinbarung i.V.m. Art. 5 des Protokolls zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands informiert die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union hiermit das Generalsekretariat der Europäischen Kommission, dass das Fürstentum Liechtenstein den Inhalt der oben genannten Weiterentwicklung akzeptiert und soweit erforderlich in seine innerstaatliche Rechtsordnung umsetzen wird.

Dieser Notenaustausch tritt am Datum dieser Antwortnote in Kraft.

Die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union benützt die Gelegenheit, um das Generalsekretariat der Europäischen Kommission ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.